



TUTORIUM ZIVILRECHT IN DER MITTELPHASE

WINTERSEMESTER 2020/21

FALL 5

„Die Machenschaften der zwei Brüder“

Der 15-jährige Max (M) wünscht sich seit langer Zeit eine Spielkonsole, eine Wii. Er nimmt daher das Rennrad seines Vaters und bietet es mit der Behauptung „*Das ist das Rad meines Vaters – ich darf es veräußern*“ dem Fahrradhändler Flink (F) zum Kauf an. Flink setzt einen Vertrag auf, den Max im eigenen Namen unterschreibt, und händigt Max den Betrag von 250 € aus.

Im Elektrofachhandel des Voll (V) erwirbt Max für 200 € beim Ladenangestellten Anton (A) eine Wii, die Anton sofort an Max übergibt. Anders als Anton weiß Max nicht, dass die Wii bereits an Klaus (K) verkauft und übereignet worden war, der sie auf Bitten des Voll bis zum Eintreffen der Neuware in dessen Laden als Ausstellungsstück belassen hatte. Max nimmt die Wii, ist glücklich und fährt wieder heim.

Dort wartet schon sein 18-jähriger Bruder Bernhard (B) auf ihn. Weil Bernhard (B) sich in Geldnöten befindet, bittet er Max um ein zinsloses Darlehen in Höhe von 50 €, was Max ihm auch gewährt. Zur Sicherheit übereignet er Max ein Handy, das Bernhard bei dem Anbieter Telefonica (T) geleast hatte, unter der auflösenden Bedingung der Darlehensrückzahlung. Weil Bernhard das Handy braucht, behält er es mit der Maßgabe, dass er das Gerät zwar nutzen darf, aber dem Max herausgeben muss, wenn Bernhard das Geld nicht zurückzahlt.

Max glaubt nicht an die Rückzahlung. Er verkauft und übereignet das Handy an Christian (C), wobei er ihm seinen Herausgabeanspruch gegen Bernhard abtritt. Christian weiß, dass das Handy nicht Max gehört. Als er das Handy braucht, verlangt er es von Bernhard heraus.

Bernhards finanzielle Lage hat sich nicht gebessert. Er verkauft und übergibt daher ein Zelt, das ihm Dirk (D) für den Sommer geliehen hatte, an Edi (E). Edi weiß nicht, dass Bernhard nicht Eigentümer des Zelts ist. Als Edi später selbst in Geldnöte gerät, verkauft sie das Zelt mit Verlust wieder an Bernhard, der sich über das „Schnäppchen“ freut, und übergibt es ihm.

Schließlich erfahren auch Max Eltern von all dem: Sofort verlangen sie von Flink das Rennrad zurück. Max soll die Wii zurückgeben, was dieser jedoch verweigert. Dass Max das Handy verkauft habe, ist ihnen hingegen ganz recht.

Bearbeitervermerk:

Beantworten Sie folgende Fragen! Ansprüche aus §§ 861, 1007, 823, 812 BGB sind nicht zu prüfen.

1. Kann Max Vater das Rennrad von Flink heraus verlangen?
2. Hat Klaus ein Anspruch auf Herausgabe der Wii? Gegen wen ist der Anspruch zu richten?
3. Welche Ansprüche hat Christian gegen Bernhard?
4. Wer ist Eigentümer des Zelts?